Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1749

Antrag

der Abgeordneten Dr. Frey und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Ergänzung des Gesetzes betr. Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Hinter § 8 des Gesetzes betr. Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 vom 10. März 1949 (WiGBl. S. 25) wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Die auf Grund dieses Gesetzes neu festgesetzten Einheitswerte gelten mit Wirkung vom 21. Juni 1948 als Grundlage der Besteuerung für alle Steuern und Abgaben, die nach dem Einheitswert erhoben werden. Für die Erhebung der Grundsteuer sind die Grundsteuermeßbeträge nach Maßgabe des neuen Einheitswertes neu festzusetzen."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Januar 1951

Dr. Frey	Nickl
Eckstein	Schulze-Pellengahr
Mühlenberg	Even
Dr. Horlacher	Kühling
Bauereisen	Brese
Fuchs	Gerns
Günther	Siebel

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1